

und Neigungen zu fördern und zu entwickeln und der Jugend vielfältige Möglichkeiten der schöpferischen Selbstbetätigung zu geben, die zielgerichtet pädagogisch gelenkt werden.

### Verantwortung für die Durchführung der Feriengestaltung

#### § 2

#### Träger der Feriengestaltung

(1) Träger der Feriengestaltung sind staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften, Schulen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, Schulen einschließlich kommunaler Berufsschulen und die Vorstände der Genossenschaften sind für die Vorbereitung und Durchführung der Feriengestaltung verantwortlich. Sie organisieren gemeinsam mit den Eltern, den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, den Räten der Pionierorganisation und den Leitungen der Gewerkschaften die Teilnahme der Schüler und Lehrlinge an den von ihnen durchzuführenden Formen und Veranstaltungen der Feriengestaltung. Die Formen und Veranstaltungen sind entsprechend den Altersbesonderheiten der Schüler und Lehrlinge zu organisieren. Ihre Teilnahme soll möglichst im Kollektiv der Klasse oder im Lernkollektiv erfolgen.

(3) Die Träger der Feriengestaltung sind dafür verantwortlich, daß entsprechend ihrem Verantwortungsbereich für die Feriengestaltung rechtzeitig differenzierte Programme ausgearbeitet und in ihrer Durchführung kontrolliert werden. Diese Programme sind unter Einbeziehung der Leitungen der Freien Deutschen Jugend sowie der Räte der Pionierfreundschaften zu erarbeiten.

#### § 3

#### Zentrale staatliche Organe

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sichern die Durchführung der Feriengestaltung für die Schüler und Lehrlinge in ihrem Verantwortungsbereich und die Verwirklichung der nachfolgend festgelegten spezifischen Aufgaben.

(2) Das Ministerium für Volksbildung ist für die rechtzeitige Planung und Schaffung der personellen und materiellen Voraussetzungen und für die Durchführung der Feriengestaltung, die von den Schulen und den Volksbildungsorganen der Räte der Bezirke und Kreise organisiert wird, verantwortlich. Es regelt den Einsatz der Lehrer und Erzieher sowie der Lehrerstudenten im Rahmen des obligatorischen Ferienpraktikums, das in allen Formen der Feriengestaltung durchgeführt werden kann, und sichert die Ausarbeitung von pädagogischen Hilfen für die Qualifizierung der Ferienhelfer und Gruppenleiter.

(3) Das Ministerium für Kultur gewährleistet, daß die kulturellen Einrichtungen während der Ferien inhaltsreiche und interessante Veranstaltungen für die Schüler und Lehrlinge durchführen und die Kultur-

schaffenden die Durchführung der Feriengestaltung nach den Grundsätzen unserer sozialistischen Bildungs- und Kulturpolitik unterstützen.

(4) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist für die Kontrolle zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für Gesundheit und Hygiene verantwortlich. Es sichert die Anleitung der Ferienhelfer und Gruppenleiter in den Ferieneinrichtungen zur hygienischen und gesundheitlichen Betreuung der Schüler und Lehrlinge durch die örtlichen Organe des Gesundheitswesens. Des weiteren trifft es Maßnahmen zur Sicherung der ärztlichen Voruntersuchungen der Schüler, Lehrlinge, Leiter, Gruppenleiter, Helfer und Wirtschaftskräfte durch die örtlichen Organe des Gesundheitswesens und regelt den Einsatz des medizinischen Personals in den Ferieneinrichtungen.

(5) Die Industrieministerien und die anderen zentralen staatlichen Organe haben zu sichern, daß die Leiter der Betriebe und Einrichtungen ihrer Verantwortungsbereiche die personellen und materiellen Voraussetzungen für die Ferienlager der Schüler und Lehrlinge schaffen und die Entwicklung der zentralen Pionierlager und der Betriebsferienlager in die Perspektiv- und Jahresplanung aufgenommen wird. Sie treffen in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die erforderlichen Maßnahmen, daß den Schülern der 9. bis 12. Klassen während der Sommerferien Jugendobjekte übergeben werden, in denen Lager der Erholung und Arbeit eingerichtet werden können.

(6) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik sichert, daß die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe der sozialistischen Landwirtschaft die personellen und materiellen Voraussetzungen für die Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge schaffen. Den Vorständen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie den Räten der Kooperationsgemeinschaften wird empfohlen, ebenfalls solche Voraussetzungen zu schaffen und den Aufbau sowie die Entwicklung von Betriebsferienlagern in die Perspektiv- und Jahresplanung aufzunehmen.

(7) Das Staatliche Amt für Berufsausbildung kontrolliert die Feriengestaltung der Lehrlinge und sichert die Vermittlung der besten Erfahrungen.

(8) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen trifft Maßnahmen zur Sicherung des Einsatzes von Studenten als Leiter, Gruppenleiter oder Helfer in der Feriengestaltung.

(9) Die Staatliche Plankommission gewährleistet, daß die Grundsätze der Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge in die Perspektivplanung des Erholungswesens aufgenommen werden.

#### § 4

#### örtliche Räte

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind verantwortlich für die planmäßige Entwicklung aller Formen der Feriengestaltung auf ihrem Territorium. Der Aufbau und die Erweiterung der Einrichtungen der Feriengestaltung sind in den Jahres- und Perspektivplänen der örtlichen Räte festzulegen.